

Mitteilung des Senats vom 8. Mai 2012**Umwandlung der stillen Einlagen bei der Bremer Landesbank in Stammkapital****A. Einleitung**

Träger der Bremer Landesbank sind die Norddeutsche Landesbank (Nord/LB) mit 92,5 % und die Freie Hansestadt Bremen mit 7,5 %.

Aufgrund der Vorgaben der Europäischen Bankenaufsicht (EBA) ist zunächst die Nord/LB als systemrelevante Bank verpflichtet, bis zum 30. Juni 2012 eine harte Kernkapitalquote von 9 % nachzuweisen. Sollte dies nicht gelingen, droht eine Unterkapitalisierung des Nord/LB-Konzerns und die Nord/LB könnte zum Restrukturierungsfall werden. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass diese Vorgaben auch auf die anderen, nicht systemrelevanten Banken ausgedehnt werden oder der Marktdruck eine entsprechende Anpassung fordert.

Der Senat hat sich erstmalig in seiner Sitzung am 31. Januar 2012 mit der Thematik der Umwandlung der stillen Einlagen bei der Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale – (L) in Stammkapital befasst und beschlossen zu prüfen, wie und unter welchen Voraussetzungen möglichen negativen Entwicklungen bei der Nord/LB und damit bei der BLB aufgrund der drohenden unzureichenden Kapitalausstattung entgegengewirkt werden kann. Zur Begleitung und Steuerung des Projektes ist entsprechend der Beschlusslage der Senatsitzung vom 31. Januar 2012 eine Staatsräte-AG (SF, SK und SWAH) eingesetzt worden. Die Staatsräte-AG hat unter Federführung der Senatorin für Finanzen in Begleitung der Verwaltungsebene und der beauftragten Rechtsanwaltskanzlei Büsing, Müffelmann & Theye (BMT) regelmäßig getagt, die drei Handlungsalternativen „Beibehaltung des Status quo; Härtung; Wandlung“ untersucht und die entsprechenden Verhandlungen mit der Nord/LB, dem Land Niedersachsen und dem Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverband (SVN) aufgenommen. Darüber hinaus sind sowohl in banken- und kapitalmarktrechtlichen als auch in strategischen Fragestellungen weitere Experten hinzugezogen worden. Das zur Wertermittlung der BLB erforderliche Wertgutachten ist bei der PWC beauftragt und zum 31. März 2012 erstellt worden. Über den jeweiligen Sachstand ist der Haushalts- und Finanzausschuss (HaFA) fortlaufend informiert worden.

B. Sachverhaltsdarstellung**I. Bedeutung der BLB**

Die BLB ist eine von der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen errichtete rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie ist öffentliche Kredit- und Pfandbriefanstalt und mündelsicher. Die BLB ist regionale Geschäftsbank mit überregionalem Spezialgeschäft unter Wahrung der Funktion als Landesbank und Sparkassenzentralbank. Die BLB hat eine wesentliche Bedeutung für den Bankenplatz Bremen. Die BLB ist eine leistungsfähige, unabhängig vor Ort tätige Bank mit direktem Zugang zu allen wesentlichen Bankdienstleistungen und Märkten inklusive dem internationalen Kapitalmarkt und entsprechenden Handels- und Absicherungsprodukten im Interesse der regionalen Wirtschaft. In Bremen ist die BLB mit

über 700 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vertreten und in der Region mit insgesamt über 1 050.

II. Kapitalausstattung

Die BLB verfügt zum 31. Dezember 2011 über ein Eigenkapital in Höhe von 1 348,7 Mio. €. Am Stammkapital von 140 Mio. € ist das Land Bremen (FHB) mit 7,5 % und die Nord/LB Norddeutsche Landesbank (Nord/LB) mit 92,5 % beteiligt. Träger der Nord/LB sind wiederum die Bundesländer Niedersachsen mit 56,03 % und Sachsen-Anhalt mit 6,00 %, der Sparkassenverband Niedersachsen mit 28,36 %, der Sparkassenbeteiligungsverband Sachsen-Anhalt mit 5,68 % und Sparkassenbeteiligungszweckverband Mecklenburg-Vorpommern mit 3,94 %. Diese Beteiligungsquoten haben sich zum Jahreswechsel 2011/2012 zugunsten des Landes Niedersachsen verschoben, da die Nord/LB als systemrelevante Bank im Zuge der vom Europäischen Rat und der EBA kürzlich beschlossenen Maßnahmen bis Mitte 2012 ihr hartes Kernkapital auf 9 % steigern muss und Niedersachsen den wesentlichen Anteil an den Kapitalmaßnahmen darstellt bzw. dargestellt hat.

Zur Stärkung des Eigenkapitals der BLB hatte die FHB in der Vergangenheit stille Einlagen in einer Gesamthöhe von 480 Mio. € geleistet, die derzeit noch als hartes Kernkapital bei der BLB anerkannt werden. Diese stillen Einlagen werden über die Gesellschaften Bremer Verkehrsgesellschaft (BVG) in Höhe von 250 Mio. € und Bremer Aufbau-Bank (BAB) in Höhe von 230 Mio. € (in drei Tranchen à 102,2 Mio. €; 102,2 Mio. € und 25,6 Mio. €) gehalten. Der Senat hatte bereits am 11. Dezember 2001 diesen stillen Beteiligungen zugestimmt. Hintergrund dieser Beteiligungen war die Empfehlung der Gremien der BLB, angesichts der erkennbar einschränkenden Bestrebungen der Aufsichtsbehörden im Vorgriff auf ab 2005 entstehende Bedarfe, das Kernkapital der Bank zu erhöhen und die BLB – im Interesse des Landes Bremen – zukunftssicher zu machen. Durch eine solche Verstärkung des Kernkapitals ist das Rating der Bank erheblich gesichert worden.

In 2011 beliefen sich die von der BLB auf die stillen Einlagen zu zahlenden Zinsen auf einen Betrag in Höhe von rund 26,4 Mio. € (BVG: 13 Mio. €; BAB 13,4 Mio. €). Der jeweilige Zinsertrag ist vor Dividendenausschüttung – unabhängig von den Stimmrechtsverhältnissen der Träger – zu zahlen und wird bzw. wurde von der BVG und der BAB größtenteils benötigt, um die Kosten der in vollem Umfang fremdfinanzierten stillen Einlagen zu bedienen. Dabei liegt der Zinsaufwand für die Refinanzierung insgesamt bei rund 19,1 Mio. €, sodass in der Gesamtbetrachtung ein Nettozinsgewinn von rund 7 Mio. € erhalten bleibt.

III. Basel III

Nach der – unter dem Stichwort Basel III bekannten – verschärften Kernkapitaldefinition werden die stillen Einlagen unter den derzeitigen Vertragsbedingungen in der Zukunft nicht mehr den Anforderungen für die Anrechenbarkeit als hartes Kernkapital genügen. Basel III definiert und reguliert die einzelnen Bestandteile des regulatorischen Kapitals sowie die Mindestkapitalanforderung neu. Bereits bei den Stresstests, denen die EBA deutsche Banken im letzten Jahr unterzogen hat, erkannte sie stille Einlagen selbst dann nicht als Kernkapital an, wenn sie den derzeit an Kernkapital gestellten regulatorischen Anforderungen entsprachen. Vielmehr legte die EBA bei den Stresstests in punkto stille Einlage bereits weitestgehend die Basel-III-Vorgaben zugrunde, was dazu führte, dass bereits jetzt Träger von betroffenen Banken – wie z. B. Niedersachsen als Träger der Nord/LB – Kapital nachgeschossen oder die Einlagen Basel-III-konform ausgestaltet haben.

Die neuen Regeln von Basel III sollten ursprünglich nicht sofort in Kraft treten, da die Banken nicht in der Lage sind, sich gleichzeitig auf den Märkten das neu benötigte Kapital zu beschaffen und dadurch (erneut) in eine Krise geraten würden. Es waren daher bisher zum Teil lange Überfristen vorgesehen. Diese sind allerdings durch die aktuellen internationalen Beschlusslagen deutlich verändert worden (siehe IV.).

IV. Vorgaben der EBA

Als Ergebnis des Stresstests zum Bilanzstichtag 30. September 2011 sowie durch die Entscheidungen des Europäischen Rats und der EBA vom 26. Oktober 2011 wird zunächst für 70 systemrelevante europäische Banken die Erfüllung einer harten Kernkapitalquote von 9 % ab dem 30. Juni 2012 gefordert. Dies gilt insbesondere für die Nord/LB als systemrelevante Bank. Sollte dies nicht gelingen, droht eine Unterkapitalisierung der Nord/LB und die Bank könnte zum Restrukturierungsfall werden.

Die Nord/LB musste bis zum 20. Januar 2012 gegenüber der Bankenaufsicht darlegen, wie sie die harte Kernkapitalquote von 9 % im Konzern erreichen kann. Auch der Umstrukturierungsplan, den die Nord/LB der EU-Kommission im parallel laufenden beihilferechtlichen Verfahren vorgelegt hat, beinhaltet als eine der geplanten Kapitalstärkungsmaßnahmen die Wandlung der indirekten stillen Einlagen der FHB von insgesamt 480 Mio. €. Dies stellt im Rahmen des Kapitalstärkungsprogramm der Nord/LB eine wesentliche Maßnahme dar.

V. Weitere gesetzliche Verschärfungen

Das zweite Finanzmarktstabilisierungsgesetz, das am 26. Januar 2012 vom Bundestag beschlossen wurde, hat u. a. zu einer Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Finanzmarktstabilisierungsfonds (FMStFG) geführt. Im Restrukturierungsfall ist der Fond berechtigt, im Zusammenhang mit der Stabilisierung eines Unternehmens nicht nur Anteile an dem betroffenen Unternehmen, sondern auch Anteile an einem unmittelbaren oder mittelbaren Tochterunternehmen von diesem Unternehmen zu erwerben.

Gleichzeitig könnte als Folge dieser Entscheidung in einem späteren Schritt auch für alle anderen Banken entweder durch aufsichtsrechtliche Vorgaben (z. B. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht [BaFin] bzw. die EBA) oder durch Marktdruck (Rating Agenturen) ein Vorziehen der vollständigen Basel-III-Anforderungen erfolgen, sodass eine Anpassung in zehn Jahresschritten nicht möglich wäre. In diesem Falle der kurzfristigeren Nichtanerkennung der stillen Einlagen läge die harte Kernkapitalquote der BLB unter den Basel-III-Vorgaben nach der Szenariendarstellung der BLB in den kommenden Jahren lediglich zwischen rund 5 und 7 %. Eine kurzfristige Erfüllung der Anforderungen aus eigener Kraft wäre der BLB nach eigener Aussage dann nicht möglich.

C. Lösungsalternativen

Um der somit möglicherweise bereits in 2012 drohenden unzureichenden Kapitalausstattung der Nord/LB und den möglichen negativen Auswirkungen auf die BLB entgegenzuwirken, musste darüber entschieden werden, ob und unter welchen Voraussetzungen die stillen Einlagen in hartes Kernkapital umgewandelt werden. Dabei waren eine Chancen- und Risikenabwägung vorzunehmen und diverse Thematiken zu berücksichtigen, die aber auch gleichzeitig die Verhandlungspositionen gegenüber der Nord/LB darstellten und mit der Nord/LB und deren Träger (Niedersachsen und SVN) zu verhandeln bzw. zu klären waren.

Ausgangspunkt der anstehenden Chancen- und Risikenabwägung war eine klare Definition der Interessen des Landes Bremen:

- Erhalt und Stärkung der BLB in ihrer heutigen Funktion,
- Sicherung bzw. Stärkung des Einflusses auf die zukünftige Entwicklung der BLB,
- Sicherung des finanziellen Engagements des Landes und des daraus erwachsenen Ertrages,
- Minimierung finanzieller Risiken für das Land und seinen Haushalt, insbesondere angesichts der laufenden Haushaltskonsolidierung, Schuldenbremse und Vorgaben der Föderalismuskommission.

Dabei sollte sich die künftige rechtliche und wirtschaftliche Stellung der FHB im Vergleich mit der derzeit bestehenden nicht verschlechtern.

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Chancen- und Risikenbetrachtung (I.), das Ergebnis der Verhandlungen mit Niedersachsen (II.) sowie die erforderlichen rechtlichen und steuerlichen Umsetzungsaspekte (III.) und der Veränderungsbedarf im Staatsvertrag zwischen Bremen und Niedersachsen (IV.) dargestellt.

I. Abwägung der Chancen und Risiken der drei Handlungsalternativen (Beibehaltung Status quo; Härtung; Wandlung)

1. Beibehaltung des Ist-Zustandes

Bei Beibehaltung des Ist-Zustandes werden die Verträge über die stillen Einlagen mit der BAB und der BVG voraussichtlich bis zum Ende ihrer Laufzeit fortgesetzt. Gleichzeitig hätten die stillen Einlagen schrittweise ab 2013 in 10-%-Schritten ihre Kernkapitalqualität verloren.

Mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren könnten zwei Einlagen in einer Gesamthöhe von 352 Mio. € (davon 250 Mio. € nur mit Zustimmung der BaFin) frühestens zum 31. Dezember 2014 und die weiteren Einlagen in einer Gesamthöhe von 128 Mio. € zum 3. April 2018 gekündigt werden. Damit ist ein kurzfristiger „Ausstieg“ in Bezug auf die stillen Einlagen nicht möglich.

a) Folgen bei der FHB und BLB

Sollte der derzeitige Zustand beibehalten werden, würde die BLB – entsprechend ihrer Mittelfristplanung und der Basel-III-Vorgaben – voraussichtlich erst 2016 eine harte Kernkapitalquote von 7 % erreichen. Ob und welche Folgen das Nichterreichen der 7 % bereits in 2012 oder 2013 haben kann, kann unter den gegenwärtigen regulativen, finanzpolitischen und marktmäßigen Rahmenbedingungen nicht abschließend eingeschätzt werden. Auch ohne entsprechende aufsichtsrechtliche Maßnahmen könnte der Markt solch einen Druck aufbauen, dass es zu Ratingverschlechterungen und dadurch zur Verschlechterung und Verteuerung der Refinanzierung kommen kann. Zwar sind derzeit keine konkreten Planungen der Bankaufsicht bekannt, die erhöhten Kernkapitalquoten (von 9 %) bei nicht systemrelevanten Banken vorzeitig zu verlangen, es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich auch für solche Banken die Anforderungen bereits ab 2013 erhöhen könnten. Durch das zweite Finanzmarktstabilisierungsgesetz ist der § 10 Abs. 1b Kreditwesengesetz (KWG) so geändert worden, dass die BaFin ohne allzu große Vorbedingungen erhöhte Eigenkapitalvorgaben festsetzen kann. Zudem kann sie anordnen, dass Entnahmen durch den Inhaber oder Gesellschafter und die Ausschüttung von Gewinnen so lange nicht erfolgen dürfen, wie die angeordnete Eigenmittelausstattung noch nicht erreicht ist; weiterhin, dass die vertraglich vereinbarte Verzinsung der stillen Einlagen unterbunden werden kann.

Nach der derzeitigen Vertragslage ist die feste Verzinsung der stillen Einlagen zwar vertraglich vereinbart, der Vergütungsanspruch entfällt aber auch dann, sofern und soweit durch die Vergütung der Bank ein Jahresfehlbetrag entsteht oder erhöht wird. Gleichzeitig nimmt der Gesellschafter BVG in Höhe seiner Einlage am Verlust teil, ohne dass spätere Gewinne die durch Verluste (teilweise) aufgezehrte stille Einlage wieder auffüllen. Dies gilt aufgrund anderer vertraglicher Regelungen nicht für den Gesellschafter BAB.

b) Folgen bei der Nord/LB

Die Auswirkungen der Nichtwandlung auf die Nord/LB sind davon abhängig, ob die Nord/LB die Kernkapitalquote auch ohne die Wandlung erreicht bzw. welche anderen Maßnahmen die Bank und deren Träger ergreifen müssen, um dieses Ziel zu erreichen.

Die Nord/LB ist aufsichtsrechtlich verpflichtet, bis zum 30. Juni 2012 eine harte Kernkapitalquote von 9 % nachzuweisen. Der von der Nord/LB im Entwurf vorgelegte Maßnahmenplan beinhaltet als Kapitalmaßnahme unter anderem die Umwandlung der stillen Einlagen der FHB bei der BLB. Ohne die Wandlung der bremischen stillen Einlagen besteht die erhöhte Gefahr, dass die Nord/LB die geforderte Kernkapitalquote nicht erreicht. In

diesem Fall wird von einer Bestandsgefährdung gemäß § 48b Abs. 1 KWG gesprochen. Sollte die Bestandsgefährdung das Finanzsystem gefährden, kann die BaFin gemäß § 48a KWG eine Zwangsübertragung der Nord/LB auf einen übernehmenden Rechtsträger wie den Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung (SoFFin) anordnen. Eine solche Übertragungsanordnung kann auch partieller Natur sein und vorsehen, dass nur ein Teil des Vermögens, z. B. der Anteil der Nord/LB an der BLB auf den SoFFin übertragen wird. Darüber hinaus können sämtliche Eingriffsrechte nach §§ 45 ff KWG wie z. B. das Verbot der Auszahlung der vertraglich vereinbarten Verzinsung, die Beschränkung von Geschäftsfeldern etc. durchgesetzt werden. Sollte eine solche Übertragungsanordnung ergehen, wäre die FHB mit ihrem 7,5%-Anteil an der BLB faktisch der Alleinherrschaft des SoFFin ausgesetzt.

c) Ergebnis

Im Falle der Nichtwandlung wird besonders deutlich, dass das Schicksal der BLB eng mit dem der Nord/LB verknüpft ist. Sollte die Nord/LB die aufsichtsrechtlichen Vorgaben nicht erfüllen, ist nicht abschließend absehbar, welche Folgen dies dann tatsächlich für die BLB und damit für die FHB hätte. Das Risiko des Ausfalls der Zinszahlung und der Nichtrückzahlung der stillen Einlagen ist jedoch hoch.

2. Härtung

Die Option „Härtung“ bezieht sich auf Gestaltungsmöglichkeiten, bei denen die stillen Einlagen den verschärften bankaufsichtlichen Anforderungen an hartes Kernkapital entsprechen würden, ohne den Charakter als Hybridkapital zu verlieren. Ob eine „Härtung“ der stillen Einlagen überhaupt möglich wäre, kann erst nach Umsetzung von Basel III in geltendes Recht abschließend beurteilt werden. Für die zukünftige Anerkennung hybrider Finanzinstrumente als Kapital erster Ordnung haben sich jedoch bereits insbesondere drei Kernpunkte herauskristallisiert. Die Verträge müssen eine unbefristete Laufzeit haben, es gibt kein Gläubigerkündigungsrecht und die Ausschüttung darf nur aus dem ausschüttungsfähigen Ergebnis erfolgen. Die Verzinsung der gehärteten Einlagen erfolgt analog einer Dividendenausschüttung, es gibt keine vorrangige Bedienung. Sollte die Verzinsung ausfallen oder ein Kapitalverzehr eintreten, darf keine Nachholmöglichkeit vorgesehen werden. Ferner sind auch bei einer positiven Bilanz der Bank aufsichtsrechtliche Zahlungsverbote z. B. zur Stärkung der Kapitalausstattung möglich.:

a) Folgen bei der FHB und der BLB

Eine Härtung der stillen Einlagen hätte die Folge, dass die BLB sofort eine harte Kernkapitalquote von mehr als 7 % ausweisen könnte.

Mit der Härtung sind keine höheren Stimmrechte oder größerer Einfluss auf die Gremien verbunden. Die gehärteten stillen Einlagen verschaffen keinen Anteil an neuen Strukturen oder am Erlös und können auch nicht wieder abgezogen werden.

b) Folgen bei der Nord/LB

Eine Härtung der stillen Einlagen durch die FHB bei der BLB würde auch zu einer Erhöhung der harten Kernkapitalquote bei der Nord/LB führen. Anders als die Umwandlung der stillen Einlagen wäre die Härtung für die Nord/LB vorteilhaft, da sie die große Stimmrechtsmacht behielte.

c) Ergebnis

Eine Härtung der stillen Einlagen führt zwar zu einer sofortigen Verbesserung der harten Kernkapitalquote bei der BLB und auch der Nord/LB. Allerdings wären damit keine weiteren Vorteile für die FHB verbunden. Die FHB könnte die stillen Einlagen nicht kündigen und der Ausschüttungsvorzug entfielen. In vergleichbaren Fällen wurden Härtungen nur dann vorgenommen, wenn es auf die Erhöhung der gesellschaftsrechtlichen Einflussnahme nicht ankam. Die Alternative „Härtung der stillen Einlagen“ scheidet somit für Bremen aus.

3. Umwandlung der stillen Einlagen

Die Untersuchung einer möglichen Umwandlung der stillen Einlagen in Stammkapital hat zu folgenden grundsätzlichen Feststellungen geführt:

a) Folgen bei der FHB und der BLB

Bei Umwandlung der stillen Einlagen erreicht die BLB sofort eine harte Kernkapitalquote von mehr als 7 %. Diese Maßnahme verbessert nicht nur die Kapital- sondern auch die Marktsituation der BLB. Die FHB würde so ihre bestehende echte Kapitalbeteiligung an der BLB von bislang 7,5 % deutlich erhöhen, was mit Gewinnchancen und Verlustrisiken und einer grundsätzlich langfristigen Kapitalbindung verbunden ist. Die Umwandlung muss zu einer Stärkung des bremischen Einflusses auf die BLB und damit zu einer höheren Präsenz in deren Organen führen. Prämisse der Verhandlungen mit der Nord/LB war, dass die künftige rechtliche Einflussmöglichkeit der FHB verbessert und die wirtschaftliche Stellung der FHB im Vergleich mit der derzeit bestehenden nicht verschlechtert wird.

b) Folgen bei der Nord/LB

Die Umwandlung der stillen Einlagen bei der BLB wird die harte Kernkapitalquote auch der Nord/LB positiv beeinflussen. Es ist davon auszugehen, dass die Nord/LB dann die Kernkapitalquote eher zum Stichtag erreichen kann und es nicht zu einschneidenden Auflagen seitens der Bankenaufsicht oder der EU-Kommission kommt.

c) Ergebnis

Im Unterschied zu den oben diskutierten Alternativen würde die FHB in diesem Fall maßgeblicher Anteilseigner der BLB und würde dadurch ihren Einfluss auf den Geschäftsbetrieb der BLB nachhaltig verstärken. Damit würden auch die Stellung der BLB erheblich gefestigt und die mehr als 1 000 Arbeitsplätze in der Region gesichert. Für den Fall, dass in Zukunft Maßnahmen der Aufsichtsbehörden oder der Kommission gegenüber der Nord/LB angeordnet werden, z. B. die Anordnung, die BLB-Beteiligung zu veräußern, könnte die FHB mit ihrem dann wesentlich größerem Gewicht selbst mit EU oder der Aufsichtsbehörde verhandeln. Damit ist die Ausgangsposition zur Gestaltung der Situation FHB im eigenen Interesse deutlich günstiger als in den beiden anderen Alternativen.

4. Gesamtergebnis der Chancen-Risiken-Abwägung

Die Umwandlung der stillen Einlagen in Stammkapital und damit hartes Kernkapital eröffnet der FHB im Gegensatz zu den beiden anderen Alternativen die Möglichkeit, ihre rechtliche und wirtschaftliche Position gegenüber der Nord/LB zu verbessern, da die Wandlung der stillen Einlagen in Stammkapital die Anteilsverhältnisse an der BLB verändern und die Einflussnahmemöglichkeiten der FHB erhöhen wird. In der Gesamtabwägung überwiegt dies die gesteigerten Haftungsrisiken durch die Wandlung, zumal auch die Weiterführung der stillen Einlagen keine uneingeschränkte Sicherheit bietet.

II. Verhandlungsergebnis

In den Verhandlungen mit der Nord/LB, dem SVN, der ebenfalls die Wandlung seiner stillen Einlagen in der BLB erwägt, und dem Land Niedersachsen ist ein Ergebnis erzielt worden, das im Folgenden dargestellt wird (nachfolgend II. 1.). Vorsorglich ist darauf hinzuweisen, dass jedes Verhandlungsergebnis unter Gremienvorbehalt steht und von der EU-Kommission unter beihilferechtlichen Aspekten genehmigt werden muss. Die rechtliche und steuerliche Umsetzung der Wandlungslösung wurde parallel zu den Verhandlungen geprüft und wird nachfolgend unter II. 2. dargestellt.

Die bremische Verhandlungsposition umfasste insgesamt acht Eckpunkte:

1. Der Anteil Bremens am Stammkapital der BLB nach Wandlung soll > 40 % sein.
2. Der SVN und die Nord/LB wandeln ihre stillen Einlagen ebenfalls.

3. Keine finanzielle Schlechterstellung im Vergleich mit dem derzeitigen Zustand: Die Refinanzierungskosten für die bremische Beteiligung (zurzeit ca. 19 Mio. €) müssen sichergestellt werden; bis zur Fälligkeit der stillen Einlagen (2018 bzw. 2020) muss weiterhin der über die Refinanzierung hinausgehende Gewinn aus den stillen Einlagen (zurzeit ca. 7 Mio. €) sichergestellt sein.
4. Bremen erhält gegenüber dem Land Niedersachsen in Bezug auf den gesamten bremischen Anteil an der BLB eine Put-Option (derzeit besteht für den 7,5%-Anteil Bremens eine voraussetzungsfreie Put-Option gegenüber der Nord/LB).
5. Bremen kann die Beteiligung an weitere Partner veräußern.
6. Die Bremen bereits heute zustehende Call-Option auf die gesamte Nord/LB-Beteiligung (derzeit nur ausübbar im Falle einer „Change of Control“ bei der Nord/LB) wird erweitert auf die Fälle der Insolvenz der Nord/LB, eine Verkaufsanordnung durch eine Behörde und – wichtig – die Anordnung von bankaufsichtsrechtlichen Maßnahmen nach §§ 45 ff. KWG.
7. Die Selbstständigkeit der BLB bleibt trotz Konsolidierung im Nord/LB-Konzern gewahrt. Eine Verlagerung von Geschäftsfeldern von der BLB zur Nord/LB findet ebenso wenig statt wie konzernsteuernde Maßnahmen zum Nachteil der BLB.
8. Transparenzgebot: Die Nord/LB leitet Bremen unverzüglich und unaufgefordert die Meldungen zu, die sie nach gesetzlichen und behördlichen Anforderungen (z. B. nach Wertpapierhandelsgesetz [WpHG], KWG) gegenüber den Aufsichtsbehörden machen muss.

Im Rahmen der Verhandlungen konnten die meisten Eckpunkte einvernehmlich geklärt und im Staatsvertrag, in einer neugefassten Satzung der BLB sowie einer neu abzuschließenden Konsortialvereinbarung geregelt werden. Hervorzuheben sind die folgenden Punkte:

1. Anteilsquote

Die Umwandlung der stillen Einlagen der FHB in einer Gesamthöhe von 480 Mio. € führt zu einer Verschiebung der Anteilsverhältnisse der Träger. Die FHB vertritt die Auffassung, dass die Anteilsquote der FHB am Stammkapital der BLB im Ergebnis mindestens 40 % betragen soll.

Die Quote setzt sich im Endergebnis zusammen aus dem im Rahmen des Wertgutachtens ermittelten Unternehmenswertes von 809 Mio. € und einem von der EU-Kommission voraussichtlich geforderten Abschlag auf den Unternehmenswert, der in seiner Wirkung der FHB zugute kommt. Ergebnis der Verhandlungen zwischen FHB, Nord/LB und Land Niedersachsen ist eine verbindliche Regelung, die vorsieht, einen Bewertungsabschlag von 17,5 % vorzunehmen, unabhängig von weiteren Gesprächen mit der EU-Kommission. Dieser führt dazu, dass für die Ermittlung der bremischen Quote ein Unternehmenswert von nur 667,4 Mio. € angenommen wird, sodass die bremische Quote höher ausfällt. Damit beträgt die Anteilsquote der FHB an der BLB mindestens 41,2 %. Da die Höhe des Bewertungsabschlags endgültig erst durch die EU-Kommission festgelegt wird, ist ein höherer Abschlag (mit entsprechend positiver Wirkung für Bremen) nicht auszuschließen. Sollte die EU-Kommission wider Erwarten von der Forderung nach einem Abschlag absehen oder ihn niedriger ansetzen, greift gleichwohl die oben angegebene Vereinbarung mit Nord/LB und Niedersachsen.

2. Wandlung aller stillen Einlagen

Auch der SVN und die Nord/LB werden ihre stillen Einlagen in Höhe von insgesamt 130 Mio. € in Stammkapital wandeln.

3. Dividendenregelung/Verwendung des Bilanzgewinns

Die Träger sind sich darüber einig, eine „Mindestdividende“ auszuschütten. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die FHB die Refinanzierungskosten des fremdfinanzierten Teils ihres Anteils am Stammkapital decken

kann. Bis zu dem Zeitpunkt, in dem die stillen Einlagen nach Kündigung entfallen wären, erhöht sich die „Mindestdividende“ um eine entsprechende „Marge“.

Sollte der Gewinn für die Ausschüttung der „Mindestdividende“ nicht ausreichen, werden die Träger eine entsprechende Auflösung der Rücklagen oder stillen Reserven prüfen, sofern die aufsichtsrechtlich erforderliche Eigenkapitalausstattung der BLB dies zulässt. In ertragsstarken Folgejahren werden die Parteien eine unterbliebene Ausschüttung nachholen. Eine weitergehende Absicherung – etwa über eine Garantie der Nord/LB oder des Landes Niedersachsen – konnte nicht erreicht werden.

4. Put-Option

Die von der FHB angestrebte Put-Option über die BLB-Beteiligung nach Wandlung der stillen Einlagen konnte weder gegenüber der Nord/LB noch gegenüber dem Land Niedersachsen durchgesetzt werden. Auch die Aufrechterhaltung der Put-Option für die zurzeit bestehende Beteiligung (7,5 %) konnte nicht erreicht werden. Die Nord/LB hat eine Put-Option abgelehnt, da diese einen Rückstellungsbedarf in Höhe des Beteiligungswertes – und damit eine gleich hohe Minderung des Kernkapitals – auslösen würde. Damit würde die von der Nord/LB beabsichtigte Stärkung des Kernkapitals partiell konterkariert.

5. Trägerwechsel – Andienungspflicht

Jeder Träger ist frei, seine Beteiligung an der BLB an einen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dritten zu veräußern, wenn die anderen Träger von ihrem Vorkaufsrecht im Rahmen einer Andienungspflicht zum Unternehmenswert keinen Gebrauch machen. Wird an einen Dritten verkauft, werden die Träger etwa notwendige Satzungsänderungen (z. B. Umwandlung in eine Aktiengesellschaft) beschließen. Will die FHB ihren Anteil an der BLB an einen privatrechtlichen Dritten verkaufen, ist der SVN zum Mitverkauf seines Anteils berechtigt. Die FHB kann somit letztendlich den Beteiligungswert realisieren, ohne dass die anderen Träger dies blockieren können.

Der mit der Umwandlung zwangsläufig entstehende größere Vermögensanteil Bremens an der BLB ist nicht zwingend auf Dauer angelegt: politisches Ziel ist die dauerhafte Sicherung eines regional tätigen Kreditinstituts zur leistungsfähigen Versorgung der regionalen Wirtschaft. Hierzu ist das dauerhafte Halten des gewachsenen Vermögensanteils nicht zwingend geboten: Bremen hat nicht per se ein Interesse an einer „eigenen“ Bank, wohl aber ein Interesse an einer nachhaltig funktionierenden regionalen Bank. Veräußerungen von Teilen des durch die Wandlung vergrößerten Vermögensanteils an strategische Partner sind daher sinnvoll und mittelfristig anzustreben.

6. Ankauf- und Vorkaufrechte

Die bisher für die FHB nur im Falle des „Change of control“ bei der Nord/LB bestehende Call-Option (Recht der FHB, die Beteiligung der Nord/LB an der BLB zu übernehmen) wurde erweitert auf die Fälle

- (i) Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Nord/LB,
- (ii) bestandskräftige oder sofort vollziehbare Anordnung von Maßnahmen nach § 47 KWG (Moratorium) in Bezug auf die Nord/LB,
- (iii) bestandskräftige oder sofort vollziehbare Auflage einer Behörde (z. B. EU-Kommission, BaFin) gegenüber der Nord/LB, ihre Beteiligung an der Bank zu veräußern,
- (iv) bestandskräftige oder sofort vollziehbare Anordnungen einer Behörde oder eines nach § 45c KWG bestellten Sonderbeauftragten in Bezug auf die Nord/LB, die die Ausschüttung der Mindestdividende verhindert, wenn dies nicht durch die BLB mitverursacht ist.

7. Vollkonsolidierung der BLB bei der Nord/ LB

Die Bank gehört zum Konzernkreis der Nord/LB. Sie wird derzeit nach den von der Nord/LB angewendeten nationalen und internationalen Rechnungs-

legungsvorschriften voll konsolidiert und ist nachgeordnetes Institut im Sinne des Kreditwesengesetzes. Das bedeutet, dass die Nord/LB beherrschenden Einfluss auf die BLB hat. Gleichwohl werden Einflussmöglichkeiten der FHB wie folgt gewährleistet:

- Die Bestellung, Abberufung und Entlastung der Vorstandsmitglieder soll (wie bisher) vom Aufsichtsrat entschieden werden, allerdings künftig mit Zweidrittelmehrheit (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 und § 12 Abs. 4 der Satzung).
- Über die allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik (Gesamtbankstrategie) und – auf Vorschlag des Aufsichtsrates – über die Unternehmensplanung soll die Trägerversammlung (wie bisher) mit einfacher Mehrheit entscheiden können (vergleiche § 15 Abs. 4 Nrn. 1 und 9 der Satzung). Allerdings können diese Beschlüsse nicht gegen die Stimmen der FHB gefasst werden, wenn die Aufgaben der Bank gemäß § 6 Abs. 1 des Staatsvertrages in ihrer Substanz berührt werden.

Sollten in der Zukunft weitere Maßnahmen erforderlich sein, um die Vollkonsolidierung zu gewährleisten, können solche Maßnahmen nur einvernehmlich beschlossen werden. Eine Verpflichtung der FHB, weitergehenden Regelungen zuzustimmen, um die Vollkonsolidierung auch künftig in jedem Fall sicher zu stellen, besteht nicht.

8. Transparenzgebot

Die Nord/LB leitet der FHB unverzüglich und unaufgefordert Ad-hoc-Meldungen nach dem Wertpapierhandelsgesetz und ihre Jahres- und Quartalsabschlüsse zu.

9. Aufsichtsrat und Trägerversammlung

In dem weiterhin aus 18 Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat (davon sechs Arbeitnehmervertreter) wird Bremen mit vier Mitgliedern (neben der Senatorin für Finanzen drei weitere Mitglieder) vertreten sein. Die Nord/LB entsendet sechs Mitglieder und der SVN ein Mitglied. Außerdem ist der niedersächsische Finanzminister Mitglied des Aufsichtsrates, Aufsichtsratsbeschlüsse sollen künftig mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden.

Der Aufsichtsrat ist weiterhin für Bestellung und Abberufung des Vorstands sowie dessen Überwachung und die Zustimmung zu wichtigen Geschäftsführungshandlungen zuständig.

Im Allgemeinen Arbeits- und Kreditausschuss des Aufsichtsrates soll die FHB künftig mit drei von zehn Mitgliedern vertreten sein.

In der Trägerversammlung, in der grundsätzlich nach Beteiligungsquoten abgestimmt wird, ist für besonders wichtige Entscheidungen die Dreiviertelmehrheit vorgesehen.

III. Rechtliche und steuerliche Umsetzung der Wandlungslösung aufseiten Bremens

Die steuerliche Prüfung hat sich auf die Wandlung der stillen Einlagen beschränkt. Es ist dabei insbesondere geprüft worden, ob die nach Wandlung entstehenden Anteile bei einem Rechtsträger gebündelt werden sollen, unter welchen Voraussetzungen dies geschehen kann und welche Rückwirkungen dies auf die BAB und BVG hat. Es ist zu entscheiden, ob die Stadt Bremen als Anteilseigner der BVG oder das Land (hält bisher die 7,5 % der Anteile an der BLB und 92,72 % der Anteile Wirtschaftsförderung Bremen/BAB) zukünftig die Anteile an der BLB halten soll. Steuerrechtlich scheidet eine unmittelbare Beteiligung von Stadt oder Land aus, da diese eine Steuerbelastung auf die Dividenden in Höhe von ca. 20 % auslösen würde.

Die Prüfung hat ergeben, dass es steuerlich am günstigsten ist, wenn der gesamte Anteil (inklusive der bereits bestehenden 7,5 %) am Stammkapital der BLB allein von der BVG gehalten wird, weil die Gewinnausschüttungen dadurch in vollem Umfang steuerfrei gestaltet werden können. Im Wege eines Treuhandverhältnisses mit der BVG ist es dennoch möglich, dass das Land Bremen im Außenverhältnis weiterhin Träger der Beteiligung an der

BLB ist. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass die BAB wirtschaftlich so gestellt wird, als liefen die stillen Einlagen bis zum vertraglichen Kündigungs-termin weiter.

Zur Absicherung der vorgesehenen steuerlichen Gestaltung wird aktuell eine verbindliche Auskunft beim zuständigen Finanzamt eingeholt.

IV. Änderungsbedarfe im Staatsvertrag zwischen Bremen und Niedersachsen

Aufgrund der Verschiebung der Anteilsverhältnisse an der BLB und der Aufnahme des SVN in den Trägerkreis ist der zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Bremen bestehende Staatsvertrag neu zu fassen. Der Staatsvertrag wird in der zwischen den Parteien abgestimmten Fassung als Anlage beigefügt.

D. Ergebnis

Der Senat billigt das Verhandlungsergebnis und genehmigt die Wandlung der stillen Einlagen in Stammkapital der BLB. Dies geschieht unter der Voraussetzung, dass die Bürgerschaft (Landtag) der Wandlung zustimmt. Nach zustimmender Beschlussfassung durch die Bürgerschaft (Landtag) wird er die Senatorin für Finanzen zur Unterzeichnung des Staatsvertrages ermächtigen. Erst nach Beschlussfassung im Senat und in der Bürgerschaft (Landtag) wird die EU-Kommission über die Genehmigung des Restrukturierungsplans der Nord/LB, dessen Bestandteil die Wandlung ist (und damit auch über die Genehmigung dieser Maßnahme), entscheiden. Die Genehmigung der EU-Kommission ist Voraussetzung für die Wandlung.

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) den Bericht über „Die Bremer Landesbank – Umwandlung der stillen Einlagen in Stammkapital“ mit der Bitte

- der Wandlung der stillen Einlagen zuzustimmen und
- die Entwürfe von Staatsvertrag, Satzung und Konsortialvereinbarung zur Kenntnis zu nehmen.

**Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen
über die Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale –**

Die Länder Freie Hansestadt Bremen und Niedersachsen betreiben die Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale – als gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie sind übereingekommen, die Rechtsverhältnisse der Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale – neu zu ordnen und den Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverband als weiteren Träger der Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale – aufzunehmen. Sie schließen dazu den nachstehenden Staatsvertrag:

§ 1

Rechtsform, Sitz, Siegelführung

(1) Die Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale – (nachfolgend „Bank“) ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie ist öffentliche Kredit- und Pfandbriefanstalt. Die Bank ist mündelsicher.

(2) Die Bank hat ihren Sitz in Bremen. Sie unterhält Niederlassungen in Bremen und Oldenburg.

(3) Die Bank führt ein Siegel.

§ 2

Rechtsnachfolge

Die Bank ist Rechtsnachfolgerin der Bremer Landesbank.

§ 3

Träger

(1) Träger der Bank sind die Freie Hansestadt Bremen, die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – und der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband.

(2) Die Träger unterstützen die Bank bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Bank gegen die Träger oder eine sonstige Verpflichtung der Träger, der Bank Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

(3) Die Träger können ihre Trägerschaft an der Bank, einschließlich ihrer Beteiligung am Stammkapital der Bank, mit Zustimmung der übrigen Träger ganz oder teilweise auf eine juristische Person des Privatrechts oder eine Personengesellschaft, deren alleiniger Gesellschafter der jeweilige Träger ist oder deren alleinige Gesellschafter Mitglieder des jeweiligen Trägers oder der jeweilige Träger und Mitglieder dieses Trägers sind, durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen (Beleihung). In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag sind insbesondere die Höhe des Wertausgleichs, der Zeitpunkt des Übergangs der Trägerschaft sowie die Höhe des zu übertragenden Anteils am Stammkapital zu regeln. Die Übertragung der Trägerschaft, einschließlich der Anteile am Stammkapital der Bank, lassen die in § 7 geregelte Haftung der in Absatz 1 genannten Träger unberührt. Die Beleihung mit der Trägerschaft darf nur erfolgen, wenn die Erfüllung der mit der Trägerschaft verbundenen Aufgaben und Pflichten durch die zu beleihende juristische Person des Privatrechts oder die Personengesellschaft gesichert ist. Der Übergang der Trägerschaft wird im Amtsblatt bzw. im Ministerialblatt desjenigen Landes, in dem der übertragende Träger seinen Sitz hat, bekannt gemacht.

§ 4

Stammkapital

(1) Die Höhe des Stammkapitals und die Beteiligungsverhältnisse werden durch die Trägerversammlung festgesetzt. Das Nähere regelt die Satzung.

(2) Jeder Träger kann seine Beteiligung am Stammkapital der Bank oder Rechte daraus mit Zustimmung der anderen Träger ganz oder teilweise auf eine im Bereich der Träger gehaltene Beteiligungsgesellschaft übertragen oder diese dort begründen. Die Haftung der Träger gemäß § 7 Abs. 2 und 3 bleibt unberührt.

§ 5

Geschäftsgebiet der Bank in Bremen und Niedersachsen

- (1) Das Geschäftsgebiet der Bank umfasst die Freie Hansestadt Bremen und im Land Niedersachsen die Landkreise Ammerland, Aurich, Cloppenburg, Cuxhaven, Diepholz, Friesland, Leer, Oldenburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Vechta, Verden, Wesermarsch, Wittmund sowie die kreisfreien Städte Delmenhorst, Emden, Oldenburg (Oldenburg) und Wilhelmshaven.
- (2) Die Träger können das Geschäftsgebiet der Bank im Land Niedersachsen ändern.

§ 6

Aufgaben der Bank

- (1) Der Bank obliegen nach Maßgabe ihrer Satzung die Aufgaben einer Landesbank und Sparkassenzentralbank (Girozentrale) sowie einer Geschäftsbank. Sie kann auch sonstige Geschäfte aller Art betreiben, die den Zwecken der Bank und ihrer Träger dienen. Die Bank ist berechtigt, Pfandbriefe, Kommunalobligationen und sonstige Schuldverschreibungen auszugeben sowie das Bausparkassengeschäft durch selbständige Beteiligungsunternehmen zu betreiben.
- (2) Die Geschäfte der Bank sind unter Beachtung allgemeiner wirtschaftlicher Grundsätze nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu führen. Das Bestreben, Gewinn zu erzielen, hat zurückzutreten, soweit besondere öffentliche Interessen dies erfordern.

§ 7

Haftung

- (1) Die Bank haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen.
- (2) Die Haftung der Träger ist vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 auf das satzungsmäßige Kapital beschränkt.
- (3) Die Träger der Bank am 18. Juli 2005 haften für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten der Bank. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt; für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Die Träger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der Bank nicht befriedigt werden können. Verpflichtungen der Bank aufgrund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage oder einer durch die Mitgliedschaft in einem Sparkassenverband als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinne der Sätze 1 bis 3 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit. Die Träger haften als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihrer jeweiligen, bei Begründung der gesicherten Verbindlichkeit bestehenden Beteiligung am Stammkapital.
- (4) Soweit die Träger der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale – für deren Verbindlichkeiten haften, gilt diese Haftung auch für die Verbindlichkeiten der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale – als Träger der Bank.
- (5) Die Länder Bremen und Niedersachsen haften für die bis zum In-Kraft-Treten des Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen vom 21. Dezember 1982 entstandenen Verbindlichkeiten der Bremer Landesbank und der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg-Bremen weiterhin gemäß den bisherigen Bestimmungen.

§ 8

Satzung

Die Rechtsverhältnisse der Bank werden im Einzelnen durch Satzung geregelt. Die Satzung und ihre Änderungen werden von der Trägerversammlung beschlossen.

§ 9

Organe der Bank

- (1) Organe der Bank sind
 - a) der Vorstand,
 - b) der Aufsichtsrat,
 - c) die Trägerversammlung.
- (2) Zusammensetzung und Befugnisse der Organe regelt die Satzung.

§ 10

Pflichten und Rechte der Organmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Organe der Bank haben durch ihre Amtsführung die Bank nach besten Kräften zu fördern. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Vertreter der Träger im Aufsichtsrat und in der Trägerversammlung sind hinsichtlich der Berichte, die sie den von ihnen vertretenen Trägern zu erstatten haben, von der Verschwiegenheitspflicht befreit unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Empfänger der Berichte seinerseits zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. Dies gilt nicht für solche vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Bank, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, deren Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Bank zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung ohne grobe Fahrlässigkeit annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Bank zu handeln.
- (3) Für die Sorgfaltspflicht und die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats gilt Absatz 2 sinngemäß. Die Aufsichtsratsmitglieder sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Vertreter von Aufsichtsratsmitgliedern und für Ausschussmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht angehören.

§ 11

Staatsaufsicht

- (1) Die dem Niedersächsischen Finanzministerium und der Senatorin/dem Senator für Finanzen Bremen zustehende allgemeine Staatsaufsicht über die Bank wird durch den Letzteren ausgeübt. Dieser wird in Fällen von besonderer Bedeutung Entscheidungen nur im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium treffen.
- (2) Die Aufsicht hat sicherzustellen, dass die Bank ihre Aufgaben rechtmäßig erfüllt. Dabei hat sie die Befugnisse entsprechend § 44 des Gesetzes über das Kreditwesen.
- (3) Im Falle einer Beleihung gemäß § 3 Abs. 3 führt die in Absatz 1 genannte Aufsichtsbehörde zugleich die Aufsicht über den beliebigen Träger.

§ 12

Prüfung durch die Landesrechnungshöfe

Die Rechnungshöfe der Freien Hansestadt Bremen und des Landes Niedersachsen prüfen die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Bank.

§ 13

Personalvertretung

- (1) Für die Bank finden das Bremische Personalvertretungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung und die dazu ergangenen Rechtsverordnungen des Senats der Freien Hansestadt Bremen Anwendung.

(2) In den Fällen des § 60 Abs. 2 Satz 3 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes bestellen der Präsident des Oberverwaltungsgerichts in Bremen und der Präsident des Oberverwaltungsgerichts des Landes Niedersachsen gemeinsam den Vorsitzenden der Einigungsstelle.

§ 14

Öffnungsklausel, Rechtsformwechsel

- (1) Die Bank kann nach entsprechender Beschlussfassung der Trägerversammlung
- a) andere öffentlich-rechtliche Kreditinstitute als Träger – auch länderübergreifend und unter Beteiligung am Stammkapital – aufnehmen oder sich als Träger an solchen Einrichtungen beteiligen,
 - b) sich – auch länderübergreifend – mit anderen öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten durch Fusionsvertrag im Weg der Vereinigung, durch Aufnahme oder durch Neubildung unter Eintritt von Gesamtrechtsnachfolge vereinigen, wobei die Bank im Fall der Vereinigung sowohl aufnehmendes als auch übertragendes Institut sein kann.
- (2) Die Trägerversammlung kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde beschließen, die Bank rechtsformwechselnd in eine Aktiengesellschaft oder in eine andere Rechtsform umzuwandeln.
- (3) Die Satzung der Aktiengesellschaft wird durch die Trägerversammlung festgestellt.
- (4) Im Falle der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft gelten die Träger gemäß § 3 Abs. 1 und 3 als Gründer der Aktiengesellschaft. Sie übernehmen das Grundkapital der Aktiengesellschaft.

§ 15

Abgabenfreiheit

Rechtshandlungen, die wegen der Rechtsnachfolge gemäß § 2 oder wegen einer Veränderung der Beteiligungsverhältnisse erforderlich werden, sind frei von Steuern und Gebühren, soweit eine Befreiung durch Landesrecht angeordnet werden kann. Dies gilt auch für Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. _____ 2012 in Kraft, sofern bis zu diesem Zeitpunkt alle Ratifikationsurkunden bei der Senatskanzlei der Freien Hansestadt Bremen hinterlegt sind, anderenfalls mit Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde bei der Senatskanzlei der Freien Hansestadt Bremen.
- (2) Der Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die die Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale – vom 17. Mai 2002 (Brem.GBl. 2002 S. 377; Nds. GVBl. 2002 S. 395) tritt gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten dieses Vertrages gemäß Absatz 1 Satz 1 außer Kraft.

Bremen, den _____ 2012

Hannover, den _____ 2012

Für die Freie Hansestadt Bremen

Für das Land Niedersachsen

Die Senatorin für Finanzen

Für den Ministerpräsidenten

Der Finanzminister

Satzung der Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale –

Auf der Grundlage des Staatsvertrags zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale – vom _____ 2012 hat die Trägerversammlung der Bank am _____ 2012 die nachstehende Neufassung der Satzung beschlossen.

§ 1

Firma, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Bank führt die Firma „Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale –“ im Folgenden „Bank“ genannt. Sie ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Bank ist öffentliche Kredit- und Pfandbriefanstalt. Sie ist mündelsicher.
- (2) Die Bank hat ihren Sitz in Bremen. Sie unterhält Niederlassungen in Bremen und Oldenburg. Sie kann Filialen errichten und unterhalten.
- (3) Die Bank ist zur Führung eines Siegels mit der Umschrift „Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale –“ berechtigt.

§ 2

Geschäftsgebiet der Bank in Bremen und Niedersachsen

- (1) Das Geschäftsgebiet der Bank umfasst die Freie Hansestadt Bremen und im Land Niedersachsen die Landkreise Ammerland, Aurich, Cloppenburg, Cuxhaven, Diepholz, Friesland, Leer, Oldenburg (Oldenburg), Osterholz, Rotenburg (Wümme), Vechta, Verden, Wesermarsch, Wittmund sowie die kreisfreien Städte Delmenhorst, Emden, Oldenburg (Oldenburg) und Wilhelmshaven.
- (2) Die Träger können das Geschäftsgebiet der Bank im Land Niedersachsen ändern.

§ 3

Träger

- (1) Träger der Bank sind die Freie Hansestadt Bremen (nachfolgend: „FHB“), die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale (nachfolgend: „NORD/LB“), und der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband (nachfolgend: „SVN“).
- (2) Die Träger unterstützen die Bank bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Bank gegen die Träger oder sonstige Verpflichtung der Träger, der Bank Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.
- (3) Die Träger können ihre Trägerschaft an der Bank, einschließlich ihrer Beteiligung am Stammkapital der Bank, mit Zustimmung der übrigen Träger ganz oder teilweise auf eine juristische Person des Privatrechts oder eine Personengesellschaft, deren alleiniger Gesellschafter der jeweilige Träger ist oder deren alleinige Gesellschafter Mitglieder des jeweiligen Trägers oder der jeweilige Träger und Mitglieder dieses Trägers sind, durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen (Beleihung). In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag sind insbesondere die Höhe des Wertausgleichs, der Zeitpunkt des Übergangs der Trägerschaft sowie die Höhe des zu übertragenden Anteils am Stammkapital zu regeln. Die Übertragung der Trägerschaft, einschließlich der Anteile am Stammkapital der Bank, lassen die in § 6 geregelte Haftung der in Absatz 1 genannten Träger unberührt. Die Beleihung mit der Trägerschaft darf nur erfolgen, wenn die Erfüllung der mit der Trägerschaft verbundenen Aufgaben und Pflichten durch die zu beleihende juristische Person des Privatrechts oder die Personengesellschaft gesichert ist. Der Übergang der Trägerschaft wird im Amtsblatt bzw. im Ministerialblatt desjenigen Landes, in dem der übertragende Träger seinen Sitz hat, bekannt gemacht.
- (4) Die Bank gehört zum Konzernkreis des Trägers NORD/LB; diese ist gegenüber der Bank übergeordnetes Unternehmen im Sinne der §§ 10a, 25a Absatz 1a des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG).

§ 4

Stammkapital

(1) Am Stammkapital der Bank i. H. v. EUR _____ sind die FHB mit EUR _____ (___ v. H.), die NORD/LB mit EUR _____ (___ v. H.) und der SVN mit EUR _____ (___ v. H.) beteiligt. Die Trägerversammlung kann das Beteiligungsverhältnis ändern. Sie werden darauf hinwirken, dass die Bank mit dem zur Erfüllung Ihrer Aufgaben erforderlichen Kapital ausgestattet ist.

(2) Jeder Träger kann seine Beteiligung am Stammkapital der Bank oder Rechte daraus mit Zustimmung der anderen Träger ganz oder teilweise auf eine im Bereich der Träger gehaltene Beteiligungsgesellschaft übertragen oder diese dort begründen. Die Haftung der Träger gemäß § 6 Abs. 2 und 3 bleibt davon unberührt.

§ 5

Aufgaben der Bank

(1) Der Bank obliegen die Aufgaben einer Landesbank und Sparkassenzentralbank sowie einer Geschäftsbank (Girozentrale). Sie kann auch sonstige Geschäfte aller Art betreiben, die den Zwecken der Bank und ihrer Träger dienen. Die Bank ist berechtigt, Hypotheken-, öffentliche und Schiffspfandbriefe sowie sonstige Schuldverschreibungen auszugeben sowie das Bausparkassengeschäft durch selbständige Beteiligungsunternehmen zu betreiben.

(2) Die Geschäfte der Bank sind unter Beachtung allgemein wirtschaftlicher Grundsätze nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu führen.

§ 6

Haftung

(1) Die Bank haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen.

(2) Die Haftung der Träger ist vorbehaltlich der Regelung in den folgenden Sätzen des Absatzes 3 auf das von der Trägerversammlung festgesetzte, von ihnen jeweils aufgebrachte und aufzubringende Kapital beschränkt.

(3) Die Träger der Bank am 18. Juli 2005 haften für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten der Bank. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt; für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Die Träger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der Bank nicht befriedigt werden können. Verpflichtungen der Bank aufgrund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusagen oder einer durch die Mitgliedschaft in einem Sparkassenverband als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinne der Sätze 1 bis 3 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit. Die Träger haften als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihrer jeweiligen, bei Begründung der gesicherten Verbindlichkeit bestehenden Beteiligung am Stammkapital.

(4) Soweit die Träger der NORD/LB für deren Verbindlichkeiten haften, gilt diese Haftung auch für die Verbindlichkeiten der NORD/LB als Träger der Bank.

§ 7

Organe der Bank

Die Organe der Bank sind

- a) der Vorstand,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Trägerversammlung.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Bank nach Maßgabe der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung in eigener Verantwortung. Über wesentliche Angelegenheiten der Bank hat er den Aufsichtsrat zu unterrichten.

(2) Der Vorstand besteht aus der erforderlichen Zahl ordentlicher und stellvertretender Mitglieder. Es soll ein Vorsitzender und ein stellvertretender Vorsitzender bestellt werden. Die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Aufsichtsrat. Die Vorsitzenden des Aufsichtsrates und des Allgemeinen Arbeits- und Kreditausschusses haben ein gemeinsames Vorschlagsrecht für die Nominierung des Vorstandsvorsitzenden. Der Aufsichtsrat ist an den Vorschlag nicht gebunden.

§ 9

Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis

(1) Der Vorstand vertritt die Bank gerichtlich und außergerichtlich. In Angelegenheiten, die ein Vorstandsmitglied persönlich betreffen, wird die Bank vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter vertreten.

(2) Die Bank wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten mit der Maßgabe, dass zur rechtsverbindlichen Zeichnung neben der Bezeichnung der Bank die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes erforderlich ist. Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der Vorstand kann Gesamtprokuren erteilen und für den laufenden Geschäftsverkehr oder für bestimmte Geschäfte eine abweichende Regelung treffen, die durch ein Unterschriftenverzeichnis bekannt zu geben ist.

(3) Die von den zeichnungsberechtigten Angestellten der Bank ausgestellten und mit dem Siegel oder Stempel der Bank versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.

§ 10

Zusammensetzung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus

1. der Senatorin/dem Senator für Finanzen der FHB,
2. dem Niedersächsischen Finanzminister,
3. dem Verbandsvorsteher des SVN,
4. dem Vorsitzenden des Vorstandes der NORD/LB,
5. fünf weiteren Mitgliedern, die von der NORD/LB berufen werden,
6. drei weiteren Mitgliedern, die von der FHB berufen werden,
7. sechs Arbeitnehmervertretern, die nach den Vorschriften des Bremischen Personalvertretungsgesetzes von der Belegschaft der Bank unmittelbar gewählt werden.

(2) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederberufung oder Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führen die bisherigen Mitglieder ihr Amt bis zum Eintritt der neuen Mitglieder fort.

(3) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr., 5, 6 und 7 können jederzeit zurücktreten. Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 5 und 6 können von dem Träger, der sie berufen hat, vorzeitig abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger zu berufen.

(4) Den Vorsitz im Aufsichtsrat führt die Senatorin/der Senator für Finanzen der FHB. Den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat führen jeweils im Wechsel von zwei Jahren die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nummern 2 und 3.

(5) Im Falle einer Beleihung gemäß § 3 Abs. 3 steht das Recht zur Berufung der Aufsichtsratsmitglieder nach Absatz 1 Nr. 5 und 6 demjenigen Träger, dessen Bereich die beliehene juristische Person des Privatrechts oder die Personengesellschaft zuzuordnen ist, und dem Beliehenem entsprechend den jeweiligen Anteilen am Stammkapital der Bank zu.

§ 11

Sitzungen des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss mindestens einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Der Aufsichtsrat ist von dem Vorsitzenden bei Bedarf sowie dann einzuberufen, wenn der stellvertretende Vorsitzende, mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrates, der Vorsitzende des Allgemeinen Arbeits- und Kreditausschusses oder der Vorstand die Beratung oder die Beschlussfassung über einen bestimmten Gegenstand beantragen.
- (2) Die Einladung und die Tagesordnung nebst Sitzungsunterlagen sollen den Mitgliedern des Aufsichtsrates spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist von dem Vorsitzenden abgekürzt werden.
- (3) Über die Sitzung des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist durch Beschlussfassung des Aufsichtsrats zu genehmigen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands nehmen auf Einladung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats mit beratender Stimme an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil.

§ 12

Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss; er ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder ihr(e)/sein(e) Stellvertreter(in) und mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 sind befugt, sich im Verhinderungsfalle vertreten zu lassen, jedoch nicht in ihrer Eigenschaft als Vorsitzende(r) bzw. stellvertretende(r) Vorsitzende(r) des Aufsichtsrates.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit des Aufsichtsrates kann binnen zwei Wochen zur Erledigung derselben Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden, in der der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.
- (3) Auch wenn der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig ist, kann über die Tagesordnung beraten werden. Beschlüsse können im Einvernehmen aller Anwesenden und unter dem Vorbehalt der schriftlichen Abstimmung aller nicht anwesenden Mitglieder und deren einstimmiger Billigung dieses Verfahrens gefasst werden,
- (4) Die Beschlüsse werden, soweit im Gesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder des Aufsichtsrates gefasst.
- (5) Die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates kann einen Beschluss des Aufsichtsrates auch im Wege der schriftlichen oder fernschriftlichen Umfrage herbeiführen. Besteht die technische Voraussetzung zur eindeutigen Identifizierung des Absenders, so kann die Umfrage auch auf elektronischem Wege durchgeführt werden. In diesen Fällen ist es notwendig, dass alle Mitglieder dem Umlaufverfahren ausdrücklich zustimmen.
- (6) In dringenden Fällen sind die Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 gemeinsam berechtigt, Entscheidungen zu treffen. Der Aufsichtsrat ist in der nächsten Sitzung darüber zu unterrichten.

§ 13

Zuständigkeit des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand zu beraten und seine Geschäftsführung zu überwachen. Er erörtert mit dem Vorstand die Geschäfts- und Risikostrategie der Bank.
- (2) Er beschließt insbesondere über
 1. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und den Vorschlag an die Trägerversammlung für die Entlastung des Vorstandes,
 2. die allgemeinen Richtlinien für die Geschäfte der Bank,
 3. den vom Vorstand vorzubereitenden Vorschlag zur Unternehmensplanung an die Trägerversammlung gemäß § 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 9,

4. die Verlagerung von Geschäftsbereichen zur NORD/LB,
 5. die Geschäftsordnung für den Vorstand,
 6. die Grundsätze für die Anstellungsverhältnisse der Angestellten,
 7. die Bestimmung und Beauftragung des Abschlussprüfers,
 8. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 9. den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen im Sinne des § 271 HGB,
 10. die Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen und Filialen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass weitere Geschäfte und Maßnahmen, die für die Bank von besonderer Bedeutung sind, seiner Zustimmung bedürfen.
- (4) Beschlüsse zu Absatz 2 Nr. 7 bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
- (5) Der Aufsichtsrat gibt sich und seinen Ausschüssen eine Geschäftsordnung.

§ 14

Ausschüsse des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte zu seiner Unterstützung die erforderlichen Ausschüsse, insbesondere einen Allgemeinen Arbeits- und Kreditausschuss, einen Prüfungsausschuss und einen Förderausschuss.

(2) Die Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen vom Aufsichtsrat übertragenen Geschäfte zu erledigen. Ihnen können bestimmte Angelegenheiten zur endgültigen Beschlussfassung übertragen werden.

Die Ausschüsse beschließen mit einfacher Mehrheit der Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Ausschussvorsitzenden den Ausschlag.

Mitglieder der Ausschüsse müssen Mitglieder des Aufsichtsrates sein. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet auch die Mitgliedschaft in den Ausschüssen.

(3) Der Allgemeine Arbeits- und Kreditausschuss besteht aus zehn Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Vorstandes der NORD/LB. Dem Ausschuss gehören ferner zwei weitere Mitglieder für die NORD/LB, die Senatorin/der Senator für Finanzen der FHB, zwei weitere Mitglieder für die FHB, der Verbandsvorsteher des SVN und drei Arbeitnehmervertreter an, Stellvertretende(r) Vorsitzende(r) ist ein von der FHB entsandtes Mitglied, das der Ausschuss wählt.

Der Allgemeine Arbeits- und Kreditausschuss hat in regelmäßig stattfindenden Sitzungen insbesondere den Vorstand in der laufenden Geschäftsführung nach den Weisungen des Aufsichtsrates zu überwachen und die Sitzungen des Aufsichtsrates vorzubereiten. Der Allgemeine Arbeits- und Kreditausschuss ist auch zuständig für die Festsetzung der Anstellungsbedingungen für den Vorstand.

(4) Der Prüfungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus je zwei Vertretern der NORD/LB und der FHB, dem Verbandsvorsteher des SVN sowie einem dem Aufsichtsrat angehörenden Beschäftigten der Bank, der auf Vorschlag der Vertreter der Beschäftigten im Aufsichtsrat von diesem gewählt wird. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss unabhängig sein und über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen.

Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Prüfungsausschuss berichtet dem Aufsichtsrat auf der Grundlage der Berichte der Abschlussprüfer über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses.

Dem Prüfungsausschuss obliegt außerdem

- a) die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses und der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Revisionsystems und des Risikomanagementsystems;
- b) die Überwachung der Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses;
- c) die Überprüfung und Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der von diesem für die Bank erbrachten zusätzlichen Leistungen.

(5) Dem Förderausschuss gehören der Vorsitzende des Aufsichtsrates, ein vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte zu wählendes Mitglied aus dem Geschäftsgebiet der Bank sowie ein vom Vorsitzenden des Allgemeinen Arbeits- und Kreditausschusses zu benennendes Mitglied an. Er berät den Vorstand in dem diesem von der Trägerversammlung zugewiesenen Rahmen über die Fördertätigkeit der Bank durch Spenden und Sponsoring.

§ 15

Trägerversammlung

(1) Jeder Träger kann bis zu drei Vertreter in die Trägerversammlung entsenden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats kraft Amtes gemäß § 10 Abs. 1 Ziffern 1, 3 und 4 gelten als zur Vertretung des jeweiligen Trägers berechtigt. Im Falle der vollständigen Übertragung der Trägerschaft gemäß § 3 Abs. 3 steht das Entsendungsrecht nur dem Träger gemäß § 3 Abs. 3 zu. Das Stimmrecht richtet sich nach den Kapitalanteilen der Träger. Die Vertreter jedes Trägers können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Mitglieder des Vorstands der Bank nehmen an den Sitzungen auf Einladung des Vorsitzenden der Trägerversammlung beratend teil.

(2) Vorsitzender der Trägerversammlung ist der Vorsitzende des Vorstandes der NORD/LB, stellvertretender Vorsitzender ist die Senatorin/der Senator für Finanzen der FHB. Die Trägerversammlung ist einzuberufen, wenn einer der Träger, mindestens fünf Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks es beantragen. Die Trägerversammlung soll unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden.

(3) Die Trägerversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Träger mit jeweils mindestens einem Vertreter teilnehmen. Bei Beschlussunfähigkeit der Trägerversammlung ist zur Erledigung derselben Tagesordnung binnen zwei Wochen eine neue Sitzung einzuberufen, in der die Trägerversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.

(4) Die Trägerversammlung entscheidet neben den sonst in der Satzung genannten Fällen über

1. die allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik (Gesamtbankstrategie),
2. die Änderung der Satzung,
3. die Festsetzung und Änderung des Stammkapitals, einschließlich der Ausschüttung und Umwandlung von Rücklagen,
4. die Änderung des Beteiligungsverhältnisses,
5. die Aufnahme sowie die Festsetzung der Höhe und der Bedingungen sonstigen haftenden Eigenkapitals,
6. den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträgen sowie sonstigen Unternehmensverträgen,
7. die Entlastung des Vorstandes,
8. die Zustimmung zur Errichtung von Niederlassungen und Filialen,
9. – auf Vorschlag des Aufsichtsrates – die Unternehmensplanung für das jeweils folgende Geschäftsjahr und die Mehrjahresplanung,
10. die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates, der Ausschüsse und Beiräte,
11. die Verfügung über die Beteiligung an der Bank oder eines Teils davon,
12. die Auflösung der Bank,
13. die Verschmelzung, die Spaltung, die Vermögensübertragung und den Rechtsformwechsel der Bank,
14. die Entlastung des Aufsichtsrates.

Beschlüsse zu der Nummer 14 können nur einstimmig und zu den Nummern 2 bis 4, 6, und 10 bis 13 nur mit Dreiviertelmehrheit des stimmberechtigten Kapitals, im Übrigen können sie mit einfacher Mehrheit des stimmberechtigten Kapitals gefasst werden. Beschlüsse zu den Nummern 1 und 9 können nicht gegen die Stimmen der FHB

gefasst werden, wenn die Aufgaben der Bank gemäß § 6 Absatz 1 des Staatsvertrages zwischen der FHB und dem Land Niedersachsen in der Fassung vom [•] 2012 in ihrer Substanz berührt werden.

(5) Der Vorsitzende der Trägerversammlung kann einen Beschluss der Trägerversammlung auch im Wege der schriftlichen oder fernschriftlichen Umfrage herbeiführen. Besteht die technische Voraussetzung zur eindeutigen Identifizierung des Absenders, so kann die Umfrage auch auf elektronischem Wege durchgeführt werden. In diesen Fällen ist es notwendig, dass alle Mitglieder dem Umfrageverfahren ausdrücklich zustimmen.

(6) Über die Sitzung der Trägerversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Trägerversammlung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist durch Beschlussfassung der Trägerversammlung zu genehmigen.

(7) Die Trägerversammlung kann sich und den Beiräten eine Geschäftsordnung geben.

§ 16

Beiräte

(1) Zur sachverständigen Beratung der Bank bei ihren Geschäften und zur Förderung des Kontaktes mit den Kreisen der Wirtschaft und Verwaltung, Kultur und Wissenschaft können Beiräte gebildet werden. Die Mitglieder werden vom Vorstand mit Zustimmung der Trägerversammlung berufen und abberufen. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates.

(2) Die Berufung von Beiratsmitgliedern erfolgt für die Dauer der Amtszeit des Aufsichtsrates.

§ 17

Rechte und Pflichten der Organ- und Beiratsmitglieder

(1) Die Mitglieder der Organe der Bank sowie der Beiräte haben durch ihre Amtsführung die Bank nach besten Kräften zu fördern. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten erfahren, nicht unbefugt verwerten. Die Mitglieder kraft Amtes im Aufsichtsrat und die Mitglieder der Trägerversammlung sind hinsichtlich der Berichte, die sie den von ihnen vertretenen Institutionen sowie deren Trägern erstatten, von der Verschwiegenheitspflicht befreit unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Empfänger der Berichte seinerseits zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. Dies gilt nicht für solche vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Bank, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, deren Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist.

Diese Pflichten bleiben auch nach dem Ausscheiden aus dem jeweiligen Organ bestehen.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.

(3) Für die Sorgfaltspflicht der Mitglieder des Aufsichtsrates gilt Absatz 2 sinngemäß. Die Aufsichtsratsmitglieder sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Vertreter von Aufsichtsratsmitgliedern gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2.

(5) Den Mitgliedern des Aufsichtsrates, seiner Ausschüsse sowie deren jeweiligen Vertretern und der Beiräte kann eine angemessene Vergütung gewährt werden. Diese setzt die Trägerversammlung fest.

§ 18

Geschäftsjahr, Jahresabschluss

(1) Geschäftsjahr der Bank ist das Kalenderjahr.

(2) Der Aufsichtsrat stellt den Jahresabschluss fest.

§ 19

Verwendung des Bilanzgewinns

(1) Über die Verwendung des Bilanzgewinns für

- a) die erforderliche Zuführung zu den Gewinnrücklagen,
- b) die Ausschüttung des verbleibenden Betrages an die Träger im Verhältnis ihrer Anteile am Stammkapital

entscheidet die Trägerversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates mit Dreiviertelmehrheit des stimmberechtigten Kapitals.

(2) Durch Beschluss der Trägerversammlung, der im Falle von lit. b) mit Dreiviertelmehrheit zu fassen ist, können den Rücklagen zugeführte Beträge wieder entnommen und

- a) an die Träger ausgeschüttet oder
- b) dem Stammkapital zugeführt werden.

Die Ausschüttung und Zuführung zum Stammkapital steht den Trägern im Verhältnis ihrer Anteile am Stammkapital zu.

§ 20

Deckung eines Verlustes

(1) Reichen die Rücklagen zur Deckung eines Verlustes nicht aus, so hat die Trägerversammlung darüber zu beschließen, welche Maßnahmen zu ergreifen sind.

(2) Solange das Stammkapital nicht wieder aufgefüllt ist, findet keine Gewinnausschüttung statt.

§ 21

Staatsaufsicht

(1) Die dem Niedersächsischen Finanzminister und der Senatorin/dem Senator für Finanzen in Bremen zustehende allgemeine Staatsaufsicht über die Bank wird durch letzteren ausgeübt. Dieser wird in Fällen von besonderer Bedeutung Entscheidungen nur im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzminister treffen.

(2) Die Aufsicht hat sicherzustellen, dass die Bank ihre Aufgaben rechtmäßig erfüllt. Dabei hat sie die Befugnisse entsprechend § 44 des Gesetzes über das Kreditwesen.

(3) Im Falle einer Beleihung gemäß § 3 Abs. 3 führt die in Absatz 1 genannte Aufsichtsbehörde zugleich die Aufsicht über den beliebigen Träger.

§ 22

Auflösung der Bank

Im Falle der Auflösung der Bank ist die Liquidation einzuleiten. Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen fällt den Trägern nach dem Verhältnis ihrer eingezahlten Anteile am Stammkapital zu.

§ 23

Inkrafttreten

(1) Die vorstehende Satzung tritt am 1. _____ 2012 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die von der Trägerversammlung am _____ 2002 beschlossene (Brem.ABl. _____, Nds. MBl. _____, S. _____) und zuletzt durch Beschluss der Trägerversammlung vom _____ 2010 geänderte Satzung (Brem.ABl. _____, Nds. MBl. _____, S. _____) außer Kraft.

(2) Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse sowie der Beirat sind unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Satzung neu zu bilden. Bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates und des neuen Beirates nehmen der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehende Aufsichtsrat und seine Ausschüsse sowie der bestehende Beirat ihre Aufgaben weiter wahr.

**Konsortialvereinbarung der Träger
der Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale –**

zwischen

1. der Freien Hansestadt Bremen (nachfolgend: „FHB“)
und
2. der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale (nachfolgend: „NORD/LB“)
und
3. dem Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverband (nachfolgend: „SVN“)
– nachfolgend gemeinsam auch „Vertragschließende“ oder „Träger“ –

Vorbemerkung

FHB, NORD/LB und SVN sind als Träger der Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale – („Bank“) an dem EUR _____betragenden Stammkapital, wie folgt beteiligt:

NORD/LB mit EUR _____,

FHB mit EUR _____,

SVN mit EUR _____.

Die Bank gehört zum Konzernkreis der NORD/LB. Sie wird derzeit nach den von der NORD/LB angewendeten nationalen und internationalen Rechnungslegungsvorschriften voll konsolidiert und ist nachgeordnetes Institut im Sinne des Kreditwesengesetzes.

Die Vertragschließenden haben sich angesichts veränderter aufsichtsrechtlicher und marktseitiger Anforderungen an die Kapitalisierung von Kreditinstituten auf eine Wandlung stiller Einlagen in Stammkapital der Bank verständigt. Ergänzend vereinbaren sie in Bezug auf ihre Stellung als Träger der Bank Folgendes:

§ 1

Allgemeine Ziele der Träger

- (1) Die Träger streben eine nachhaltige Steigerung des Unternehmenswertes, der Ertragskraft und der Marktposition der Bank in ihrem Geschäftsgebiet sowie eine angemessene nachhaltige Gewinnausschüttung an.
- (2) Die Träger werden sich dafür einsetzen, dass die Bank und ihre operativen Tochtergesellschaften im Rahmen des NORD/LB-Konzerns als eigenständige Unternehmensgruppe nachhaltig gesichert und weiterentwickelt wird.
- (3) Die Träger stimmen darin überein, dass die künftige Entwicklung der Bank und ihrer operativen Tochtergesellschaften einen aktiven Beitrag zur Stärkung der Wirtschaftskraft in ihrem Geschäftsgebiet leisten soll. Die Träger werden darauf hinwirken, dass das der Bank von ihnen zur Verfügung gestellte sowie durch Thesaurierung gebildete Eigenkapital in vollem Umfang zur kapitalmäßigen Unterlegung des eigenen Geschäftsvolumens der Bank sowie dessen Wachstums dient.
- (4) Demgemäß werden sich die Träger bei ihrem Handeln davon leiten lassen,
 - das Wohl der Bank, ihre Entwicklung und Leistungsfähigkeit als selbständiges Institut in Bremen und ihrem Geschäftsgebiet zu fördern,
 - das Zusammenwirken von Bank und NORD/LB im Raum Niedersachsen/Bremen zum gemeinsamen Nutzen beider Institute und ihrer Eigentümer zu sichern und weiterzuentwickeln,
 - die Interessen der Träger der Bank und der NORD/LB in Abwägung miteinander und mit den Belangen der Bank und der NORD/LB zu wahren und zu berücksichtigen.

(5) Die Träger verpflichten sich, alle sich hinsichtlich der Bank ergebenden Fragen in gegenseitiger vertrauensvoller und partnerschaftlicher Zusammenarbeit aus diesen Grundlagen und nach deren Sinngehalt und Zielsetzung zu regeln.

(6) Die Träger werden ihren Einfluss in jeder Weise dahin geltend machen, dass die Bestimmungen dieser Vereinbarung erfüllt werden. Sie werden insbesondere im Rahmen des rechtlich Zulässigen darauf hinwirken, dass die für die entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates, die nicht unmittelbar an die Verpflichtung aus dieser Vereinbarung gebunden sind, sich entsprechen den hier getroffenen Vereinbarungen verhalten.

§ 2

Erhaltungsgebot

(1) Die Träger verpflichten sich, alle Maßnahmen zu unterlassen, die dazu führen könnten, dass die Bank und ihre operativen Tochtergesellschaften einschließlich der jeweiligen Vorstände und Geschäftsführungen sowie der jeweils erforderlichen Mitarbeiter nicht in der FHB verbleiben. Es besteht Einigkeit darüber, dass die Bank auch künftig ihre Niederlassung und den Dienstsitz eines Vorstandsmitglieds in Oldenburg beibehält.

(2) Die Träger werden darauf hinwirken, dass die von der Bank und ihren operativen Tochtergesellschaften wahrgenommenen Geschäftsfelder in einem für die Bank angemessenen Umfang fortgeführt werden. Dies gilt nicht, wenn gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Anforderungen an die Bank eine Veränderung der Geschäftsfelder und/oder ihres Umfangs verlangen.

(3) Die Träger verpflichten sich, ihre Rechte in der Weise auszuüben, dass der rechtliche und steuerliche Sitz der Bank in der FHB verbleibt.

(4) Die Träger sind sich darüber einig, dass die Leitung der Bank ausschließlich durch die dazu in Staatsvertrag und Satzung berufenen Organe erfolgt. Sie akzeptieren die unternehmerische Freiheit des Vorstandes der Bank und, dass er Weisungen nicht unterworfen ist. Sämtliche Entscheidungen auf Ebene des NORD/LB Konzerns werden für die Bank erst mit Entscheidung durch ihre eigenen zuständigen Organe wirksam. Die Träger sind sich darüber einig, dass der Vorstand über seine Geschäftsordnung verpflichtet werden soll, dem Aufsichtsrat über Maßnahmen der Konzernsteuerung und ihre Auswirkungen auf die Bank regelmäßig zu berichten.

§ 3

Geschäftsgebiet der Bank in Bremen und Niedersachsen

Die NORD/LB wird in dem Geschäftsgebiet der Bank in Bremen und Niedersachsen grundsätzlich nur nach Absprache mit der Bank tätig werden. Die BLB wird ihrerseits in dem Geschäftsgebiet der NORD/LB in Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern grundsätzlich nur nach Absprache mit der NORD/LB tätig werden.

§ 4

Konsultationsverfahren

(1) In den nach der Satzung der Bank der Beschlussfassung des Aufsichtsrats oder der Trägerversammlung unterliegenden Angelegenheiten werden die Träger auf Wunsch eines Trägers eine vorherige Konsultation mit dem Ziel des einvernehmlichen Vorgehens – auch im Interesse der Wahrung bremischer und niedersächsischer öffentlicher Interessen – vornehmen. Jeder Träger ist verpflichtet, im Rahmen des Konsultationsverfahrens ein eigenes Votum abzugeben.

(2) Soweit im Einzelfall eine von einem Träger gewünschte vorherige Konsultation nicht erfolgen konnte, werden die Träger auf Verlangen eines Trägers darauf hinwirken, dass die Behandlung der Angelegenheit vertagt wird.

(3) Das Bemühen um einvernehmliches Vorgehen dient dem Zweck, sowohl die berechtigten Belange der Träger angemessen zu berücksichtigen als auch Entscheidungen in den Organen der Bank zu sichern.

(4) Im Rahmen der Konsultation hat jeder Träger den anderen auf Verlangen die wesentlichen Gründe für seine Auffassung schriftlich mitzuteilen und dabei insbesondere die Vereinbarkeit seiner Beurteilung mit den gemeinsam zugrunde gelegten Zielen für die Tätigkeit der Bank und für die Zusammenarbeit darzutun. Ferner

ist die unabwiesbare Notwendigkeit einer Entscheidung zu begründen. Den anderen Trägern ist ausreichend Gelegenheit zur Prüfung und Stellungnahme zu geben. Sodann werden sich die Träger bemühen, zu einer Einigung zu kommen.

(5) Kann danach ein Einvernehmen über die Notwendigkeit und den Inhalt der zu treffenden Entscheidung nicht erreicht werden, sind bei der Behandlung im Aufsichtsrat und in der Trägerversammlung die gemeinsam als wesentlich festgestellten Gründe der Unterschiedlichen Auffassungen darzulegen.

§ 5

Verwendung des Bilanzgewinns

(1) Soweit gesetzlich und aufsichtsrechtlich zulässig, werden die Träger über die Verwendung des Bilanzgewinns wie folgt beschließen:

- a) Der Bilanzgewinn ist an die Träger im Verhältnis ihrer Anteile am Stammkapital mindestens in der Höhe auszuschütten, dass sich eine Verzinsung des Stammkapitals von [•] % ergibt („Mindestdividende“). Durch die Mindestdividende soll sichergestellt werden, dass die FHB die Refinanzierungskosten des fremdfinanzierten Teils ihres Anteils am Stammkapital der Bank decken kann. Bis zu dem Zeitpunkt, in dem die stillen Einlagen der BAB und der BVG – die in Stammkapital umgewandelt wurden –, fällig geworden wären, erhöht sich die Mindestdividende um [•] % auf den jeweiligen Teilbetrag. In Bezug auf die stille Einlage der BVG wird als Fälligkeitszeitpunkt der 31. Dezember 2020 angenommen.
- b) Reicht der Bilanzgewinn für die Ausschüttung der Mindestdividende an alle Träger nicht aus, werden die Träger eine entsprechende Auflösung von Rücklagen oder stillen Reserven prüfen, sofern dies unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen und der aufsichtsrechtlich erforderlichen Eigenkapitalausstattung der Bank möglich ist. Sofern eine Mindestdividende nicht oder nicht vollständig ausgeschüttet werden kann, werden die Parteien einvernehmlich darauf hinwirken, dass dies nachgeholt wird, sobald dies möglich ist.

(2) Die Träger werden die Mindestdividende erforderlichen Falls einvernehmlich anpassen, damit die FHB die Refinanzierungskosten für ihren Anteil am Stammkapital aus den Gewinnen der Bank decken kann.

(3) Sofern sich wider Erwarten herausstellen sollte, dass die vorstehend getroffenen Regelungen einer Anerkennung der von den Trägern gehaltenen Stammkapitalanteile als Eigenkapital höchster Qualität im bankaufsichtsrechtlichen Sinne („hartes Kernkapital“) entgegenstehen sollte, werden die Träger entsprechende Anpassungen vornehmen.

§ 6

Andienungspflicht, Ankauf- und Vorkaufsrechte

1. Falls ein Träger seine Anteile an der Bank ganz oder teilweise zu veräußern beabsichtigt, sind diese den anderen Trägern zum anteiligen Unternehmenswert durch schriftliche Mitteilung anzubieten, ehe konkrete Verhandlungen mit Dritten geführt werden dürfen. Die anderen Träger teilen innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt des Angebots schriftlich mit, ob sie das Angebot annehmen wollen („Ankaufsrecht“). Die anderen Träger können das Ankaufsrecht nur für alle angebotenen Anteile annehmen. Wollen mehrere andere Träger („Erwerbsinteressenten“) das Ankaufsrecht ausüben, werden die Anteile des veräußerungswilligen Trägers zwischen ihnen im Verhältnis ihrer Anteile am Stammkapital der Bank aufgeteilt, sofern sie keine anderweitige Regelung treffen.
2. Wenn sich die Parteien über den Unternehmenswert der Bank nicht innerhalb der Zwei-Monats-Frist gemäß Abs. 1 Satz 2 verständigen, wird dieser nach den „Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer e. V. („IDW“) durch eine überregional tätige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Schiedsgutachter festgesetzt. Verständigen sich die Parteien über die zu beauftragende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht, wird diese durch den Vorstand des IDW bestimmt. Die Kosten der Unternehmensbewertung tragen die Erwerbsinteressenten und der veräußerungswillige Träger je zur Hälfte. Die Bewertung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist für die Parteien bindend. In diesem Fall endet die Frist für die Annahme des Angebotes nach Abs. 1 zwei Monate nach Zugang der Bewertung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bei den Erwerbsinteressenten.

3. Machen die anderen Träger von den Ankaufsrechten des Abs. 1 keinen Gebrauch, steht es dem veräußerungswilligen Träger frei, innerhalb von drei Monaten von Dritten Angebote einzuholen. Liegt ein Angebot eines Dritten vor, bei dem der auf die Anteile entfallende Kaufpreis unter dem liegt, der sich bei einer Bewertung im Rahmen eines nach Abs. 2 durchgeführten Verfahrens ergeben würde, werden die Angebotsbedingungen unverzüglich den anderen Trägern unter Bezeichnung des erwerbwilligen Dritten schriftlich mitgeteilt. Die anderen Träger haben innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt dieser Mitteilung Gelegenheit, schriftlich in das Angebot einzutreten.
4. Falls die anderen Träger das Eintrittsrecht innerhalb der in Abs. 3 vorgesehenen Frist nicht ausüben, steht es dem veräußerungswilligen Träger frei, die angebotenen Anteile innerhalb von vier Monaten an den bezeichneten erwerbwilligen Dritten zu den gemäß Abs. 3 schriftlich mitgeteilten oder zu für den Verkäufer günstigeren Bedingungen zu veräußern. Die anderen Träger sind in diesem Fall verpflichtet, an sämtlichen für den Vollzug des Verkaufs eventuell notwendigen Änderungen des Staatsvertrages und der Satzung der Bank mitzuwirken, insbesondere auch an einem etwa erforderlichen Rechtsformwechsel der Bank. In diesem Fall ist die FHB verpflichtet dafür zu sorgen, dass der SVN berechtigt ist, seine Anteile zu denselben Bedingungen an den Erwerber zu veräußern.
5. Die in den Abs. 1 bis 4 enthaltenen Bestimmungen gelten nicht bei Verfügungen über Anteile gegenüber verbundenen Unternehmen. Wird beabsichtigt, das verbundene Unternehmen, auf das die Anteile übertragen werden, gleichgültig aus welchem Grund, aus dem jeweiligen Konzern des Trägers herauszulösen, besteht die Verpflichtung, die Anteile vorher auf den jeweiligen Träger zurück zu übertragen.

§ 7

Change of Control, Rechte der FHB

(1) Wenn das Land Niedersachsen und/oder der SVN ihre derzeit zusammen gehaltene unmittelbare – oder ihre gegebenenfalls bestehende mittelbare – Mehrheit am Stammkapital der NORD/LB, insbesondere durch Übertragung von Anteilen oder durch die Übertragung von Teilen von Anteilen, aufgeben („Change of Control“) und die Mehrheit der Trägerrechte und Stammkapitalanteile und die Entscheidungskompetenz über die Ausübung der Rechte, die der NORD/LB als Träger der Bank nach Staatsvertrag, Satzung und sonstigen Vereinbarungen unter den Trägern zustehen, nicht mehr unmittelbar oder mittelbar vom Land Niedersachsen und/oder dem SVN oder einem von dem Land Niedersachsen oder dem SVN beliehenen Unternehmen wahrgenommen wird, ist die NORD/LB verpflichtet, der FHB ihre Anteile an der Bank zur Übernahme zum anteiligen Unternehmenswert anzubieten. Das Angebot muss mit ausreichender Frist vor der Rechtswirksamkeit des Change of Control erfolgen. Die FHB teilt der NORD/LB innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt des Angebots schriftlich mit, ob sie das Angebot annehmen will. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(2) Die Anbieterspflichtung entsprechend Abs. 1 und ein entsprechendes Ankaufsrecht der FHB bestehen auch in den folgenden Fällen:

- a) Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der NORD/LB;
- b) bestandskräftige oder sofort vollziehbare Anordnung von Maßnahmen nach § 47 KWG (Moratorium) in Bezug auf die NORD/LB;
- c) bestandskräftige oder sofort vollziehbare Auflage einer Behörde (z. B. EU-Kommission, BaFin) gegenüber der NORD/LB, ihre Beteiligung an der Bank zu veräußern („Veräußerungsaufgabe“),
- d) bestandskräftige oder sofort vollziehbare Anordnungen einer Behörde oder eines nach § 45 c KWG bestellten Sonderbeauftragten in Bezug auf die NORD/LB, die die Ausschüttung der Mindestdividende verhindert, wenn dies nicht durch die Bank mitverursacht ist.

Die NORD/LB hat die FHB unverzüglich zu unterrichten, sollte eines der in lit. a) bis d) genannten Ereignisse eingetreten sein. Sofern die FHB ihr Ankaufsrecht im Falle des Buchstaben c) nicht ausübt, gilt § 6 Abs. 3 für die FHB entsprechend. Das Ankaufsrecht der FHB nach Buchstabe c) und das Vorkaufsrecht der FHB nach dem vorstehenden Satz gehen dem allgemeinen Ankaufs- und Vorkaufsrecht der Träger nach § 6 vor.

§ 8

Haftung

Die Haftung der FHB gemäß § 7 des Staatsvertrages bzw. § 6 der Satzung der Bank ist im Innenverhältnis zwischen der NORD/LB und der FHB entsprechend ihrem bisherigen Anteil am Stammkapital auf 7,5 % beschränkt. Für die Haftung für Verbindlichkeiten der Bank, die vor dem 1. Januar 1997 begründet wurden, ist im Innenverhältnis das Verhältnis ihrer Beteiligungen am Stammkapital vor dem 1. Januar 1997 maßgebend. § 7 Abs. 5 des Staatsvertrages bleibt unberührt.

§ 9

Transparenzgebot

Die NORD/LB leitet der FHB unverzüglich und unaufgefordert Ad-hoc-Meldungen nach dem Wertpapierhandelsgesetz und ihre Jahres- und Quartalsabschlüsse zu.

§ 10

Vertragsdauer, Rechtsnachfolge

(1) Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2042.

(2) Wenn ein Vertragschließender seine Anteile am Kapital der Bank überträgt, ist er verpflichtet, die in dieser Vereinbarung begründeten Rechte und Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu übertragen.

(3) Diese Vereinbarung endet, wenn die FHB ihre sämtlichen Anteile am Stammkapital der Bank veräußert. Das gilt nicht, wenn die Veräußerung an eine Gesellschaft erfolgt, an der die FHB nach Kapital und Stimmen mehrheitlich beteiligt ist. Zur Klarstellung wird hiermit festgehalten, dass diese Regelung nicht als Zustimmung der NORD/LB oder des SVN zu einer Veräußerung von Anteilen der FHB zu verstehen ist.

(4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 11

Schlussbestimmungen, Aufhebung bestehender Vereinbarungen

(1) Der am 26. April 1983 zwischen dem Land Niedersachsen, dem SVN und der NORD/LB geschlossene Niedersachsenvertrag, der am gleichen Tag zwischen der FHB, dem Land Niedersachsen, dem SVN und der NORD/LB geschlossene Partnerschaftsvertrag sowie der darin in Bezug genommene gemeinsame Vorschlag der Vorstände der BLB und der NORD/LB vom März 1982 und die zwischen der NORD/LB und der FHB geschlossene Vereinbarung vom 7./17. Juli 2006 über eine Andienungspflicht und eine Put-Option werden hiermit aufgehoben. Alle weiteren zwischen den Parteien vor Inkrafttreten dieser Konsortialvereinbarung in Bezug auf die Bank getroffenen Abreden, insbesondere hinsichtlich der Besetzung von Organen und Gremien und der Ausübung von Rechten in diesen Organen und Gremien, werden ebenfalls aufgehoben, soweit nicht vorstehend ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Rechte und Pflichten der Bank werden durch diese Konsortialvereinbarung nicht begründet. Durch diese Konsortialvereinbarung werden die gesetzlichen Befugnisse der Organe der Bank, insbesondere des Vorstands und des Aufsichtsrats, sowie die mitbestimmungsrechtlichen Belange der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat nicht berührt.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieser Konsortialvereinbarung bedürfen der Schriftform. Von diesem Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abgewichen werden.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Konsortialvereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam. Es sollen dann im Wege der (auch ergänzenden) Auslegung die Regelungen gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entsprechen. Sofern die Auslegung aus Rechtsgründen ausscheidet, verpflichten sich die Träger, dementsprechende ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Das gilt auch, wenn sich

bei der Durchführung oder der Auslegung der Satzung eine ausfüllungsbedürftige Lücke ergibt.

§ 12

Inkrafttreten

Die vorstehende Konsortialvereinbarung tritt am 1. _____ 2012 in Kraft.